

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Sattler- und Sattler-Tapezierergewerbe.

(Vom 18. Oktober 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages

des Verbandes schweizerischer Sattler- und Tapezierermeister,  
des Verbandes der Bekleidungs-, Leder- und Ausrüstungsarbeiter der Schweiz,

des Schweizerischen Verbandes christlicher Textil- und Bekleidungsarbeiter,

des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter und

des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter,  
auf Allgemeinverbindlicherklärung verschiedener Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 15. Mai 1946,

gestützt auf Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

#### Art. 1.

Aus dem Gesamtarbeitsvertrag vom 15. Mai 1946 für das schweizerische Sattler- und Sattler-Tapezierergewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

#### Ziff. II.

<sup>1</sup> Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt für die Betriebe, **Arbeitszeit.** die dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, 52 Stunden.

<sup>2</sup> Am Samstag ist spätestens um 16 Uhr Werkstattschluss.

<sup>3</sup> Für Überzeitarbeit ist ein Lohnzuschlag von 25 %, für Nacht- und Sonntagsarbeit ein solcher von 50 % zu gewähren. Die Überzeitarbeit kann auf Wunsch des Arbeitnehmers durch entsprechende Freizeit ausgeglichen werden.

<sup>4</sup> Als Nachtarbeit gilt Arbeit, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, als Sonntagsarbeit diejenige, die an Sonntagen zwischen 0.00 Uhr und 24 Uhr verrichtet wird. Die übrige Zeit ausserhalb der normalen Arbeitszeit gilt als Überzeit.

## Ziff. III.

Lohn. <sup>1</sup> Die Mindeststundenlöhne einschliesslich der Teuerungszulagen betragen:

		Jugendliche im		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Städtische Verhältnisse . . . . .	2.—	1.70	1.80	1.90
halbstädtische und ländliche Verhältnisse . . . . .	1.85	1.55	1.65	1.75

<sup>2</sup> Der Lohn von Minderleistungsfähigen ist durch Einzeldienstvertrag festzulegen.

<sup>3</sup> Für die Gewährung von Kost und Logis kann der Arbeitgeber pro Tag folgende Ansätze anrechnen:

Kost	Logis	Total
Fr. 4.70	Fr. —.80	Fr. 5.50

<sup>4</sup> Werden Arbeiten im Akkord ausgeführt, so wird der oben festgelegte Mindeststundenlohn garantiert.

<sup>5</sup> Die Lohnauszahlung hat monatlich wenigstens zweimal zu erfolgen und soll mit Schluss der Arbeitszeit beendet sein.

<sup>6</sup> Jedem Arbeitnehmer kann der Lohn von höchstens 2 Arbeitstagen als Standgeld zurückbehalten werden. Das Standgeld verfällt als Konventionalstrafe, wenn das Dienstverhältnis vom Arbeitnehmer vertrags- oder gesetzwidrig ohne Beachtung der Kündigungsfrist gelöst wird.

## Ziff. IV.

Ferien. <sup>1</sup> Jeder Arbeiter hat Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar:

nach 1 bis 5 Dienstjahren . . . . .	6 Arbeitstage,
nach 6 und mehr Dienstjahren . . . . .	10 Arbeitstage.

<sup>2</sup> Beträgt der Arbeitsausfall infolge Krankheit oder Unfall pro Jahr weniger als 30 Tage, so erfolgt kein Abzug an den Ferien. Bei grösserem Arbeitsausfall erfolgt ein Abzug nach Massgabe der ausgefallenen Arbeitszeit.

<sup>3</sup> Pro Ferientag wird der normale Tagesverdienst von 8 Arbeitsstunden einschliesslich Teuerungszulagen vergütet. Die Ausrichtung einer Entschädigung in irgendwelcher Form an Stelle der tatsächlichen Feriengewährung ist nicht statthaft.

## Ziff. V.

Unfallversicherung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle zu versichern. Verlangt der Arbeitnehmer auch die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle, so hat er die Mehrprämie selbst zu bezahlen.

## Ziff. VI.

Entschädigungen. <sup>1</sup> Für unbrauchbare und verpfuschte Arbeit haftet der Arbeitnehmer für die Selbstkosten.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer Seife, Handtuch und Waschelegenheit zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Das Handwerkzeug ist nach bisherigem Brauch vom Arbeitnehmer zu stellen.

## Ziff. VII.

Den Arbeitnehmern ist es untersagt, Berufsarbeit für Drittpersonen zu verrichten. Ein Verbot der auszuführen. Zuwiderhandelnde können nach einmaliger Warnung mit sofortiger Wirkung entlassen werden. **Schwarzarbeit.**

## Ziff. VIII.

<sup>1</sup> Die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, während der das Arbeitsverhältnis jederzeit auf das Ende des Arbeitstages gelöst werden kann. **Kündigung.**

<sup>2</sup> Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Dienstjahr acht Tage, im überjährigen Dienstverhältnis 14 Tage. Die Kündigung hat auf einen Samstag zu erfolgen.

## Art. 2.

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft.

<sup>2</sup> Sie erstreckt sich auf alle Betriebe des Sattler- und Sattler-Tapezierergewerbes. Ausgenommen sind Betriebe, die Sattler- und Sattler-Tapeziererarbeiten nicht auf dem Markte anbieten.

<sup>3</sup> Es werden von ihr alle Sattler und Sattler-Tapezierer erfasst, welche eine Lehrabschlussprüfung im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung bestanden haben. Die Arbeitnehmer, die überwiegend eigentliche Tapeziererarbeiten ausführen, unterstehen dem Bundesratsbeschluss vom 10. September 1946 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer- und Tapezierer-Dekorateurergewerbe.

<sup>4</sup> Für die Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der amtlichen Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und dauert bis 30. Juni 1947.

Bern, den 18. Oktober 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt.**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber.**



**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines  
Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Sattler- und Sattler-Tapezierergewerbe.  
(Vom 18. Oktober 1946.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1946
Date	
Data	
Seite	943-945
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 682

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.